



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

222

Präzisierung Wirtschaftsplan 2017/2018 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena - 2. Änderung des Investitionsplanes 2017-2018 für das Jahr 2017 (Flutlichtanlage Ernst-Abbe-Sportfeld)

222

Digitale Stadt Jena

222

Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates vom 03.05.2017 Nr. 17/1231-BV "Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den 4. Entwurf zum Bebauungsplan B-Zw 01 "Zwätzen-Nord""

222

Öffentliche Bekanntmachungen

223

Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

223

Öffentliche Ausschreibungen

223

Sanierung Pergola Jena, Lobeda-West

223

Bewachung der Gemeinschaftsunterkunft Theobald Renner Straße 7a

224

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 6. Juli 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13. Juli 2017)

Beschlüsse des Stadtrates

Präzisierung Wirtschaftsplan 2017/2018 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena - 2. Änderung des Investitionsplanes 2017-2018 für das Jahr 2017 (Flutlichtanlage Ernst-Abbe-Sportfeld)

- beschl. am 03.05.2017, Beschl.-Nr. 17/1299-BV

001 KIJ wird damit beauftragt unverzüglich eine Flutlichtanlage mit 800 Lux als Viermastanlage zu errichten. Dazu werden finanzielle Mittel in Höhe von 800.000 € zur Verfügung gestellt.

002 Der Investitionsplan 2017-2018 erhält die in der Anlage 1 dargestellte Fassung.

Begründung:

Seit Sommer 2013 besitzt das Ernst-Abbe-Sportfeld kein Flutlicht, da die Flutlichtmasten auf Grund fehlender Standsicherheit entfernt werden mussten. Dies stellt den Spielbetrieb des FC Carl Zeiss bei der Durchführung von Punktspielen, der Ausrichtung von Pokalspielen sowie der Beantragung der Lizenz für die 3. Fußballbundesliga wiederholt vor Probleme, die nur durch kostenintensive provisorische technische Lösungen oder durch die Benennung einer Ausweichspielstätte kompensiert werden können. Um in solchen Fällen den Spielbetrieb im Ernst-Abbe-Sportfeld zu ermöglichen, hat die Stadt Jena den Fußballclub bereits zweimal finanziell bei der Errichtung mobiler Flutlichtanlagen unterstützt.

Mit einem Baubeginn des Stadionprojektes ist frühestens im Frühjahr 2019 zu rechnen, Baufertigstellung wird nicht vor 2020 sein. Steigt der FC Carl Zeiss in dieser Saison in die dritte Fußballbundesliga auf, ist ein Flutlicht mit 800 Lux Bedingung für den Erhalt der Drittlizenz.

Die angestrebte technische Lösung sieht die Errichtung einer Viermast-Anlage mit 800 Lux vor (Anforderung 3. Liga). Die Viermast-Anlage wird statisch so bemessen, dass die Masten später auf 1.400 Lux nachgerüstet werden können (zukünftige Anforderung 2. Liga). Die Standorte der Masten werden so gewählt, das sowohl im derzeitigen Bestand keine wesentlichen Nutzungseinschränkungen entstehen (s. Anlage 2: Lageplan – Vorentwurf Maststandorte) und beim Neubau des Stadions die neuen Tribünen ohne Probleme zwischen den dann vorhandenen Masten errichtet werden können. Auch ein späteres bauliches Schließen der Eckbereiche ist technisch möglich.

Die zu errichtenden neuen Flutlichtmasten sind sowohl im Bestand als auch für den Neubau voll funktionsfähig. Kosten für ein teures Provisorium können damit eingespart werden. Die Absicherung des Spielbetriebes und von Pokalspielen, die Lizenzbeantragung für die 3. Liga sowie die Möglichkeit von Flutlichtspielen, sogar während der Bauphase ab 2019, ist dann gegeben.

Die für die Errichtung notwendigen 800.000 € werden aus der im Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 verankerten Position "2.1.8. Ernst-Abbe-Sportfeld: Umbau/Sanierung" vorgezogen und über eigene finanzielle Mittel des Eigenbetriebes vorfinanziert. Sollten diese nicht

ausreichen, erfolgt die Zwischenfinanzierung aus dem städtischen Haushalt.

Da der zu suchende Investor für das Stadion bei der geplanten Lösung keine eigene Flutlichtanlage mehr errichten muss, kürzt sich der städtische Investitionszuschuss um die Kosten für die Errichtung der Flutlichtanlage.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Digitale Stadt Jena

- beschl. am 03.05.2017, Beschl.-Nr. 17/1300-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept "Digitale Stadt Jena" zur weiteren Entwicklung der Stadt Jena im Bereich Digitalisierung zu erarbeiten und dem Stadtrat vorzustellen. Das Konzept soll sowohl Ziele als auch Möglichkeiten der Umsetzung beinhalten.

Begründung:

Die Digitalisierung und damit verbundene Entwicklung und Verbreitung neuer Technologien prägt bereits jetzt Gesellschaft und Wirtschaft. Umfragen unter Bürgermeistern und Oberbürgermeistern Deutschlands ergeben, dass die Digitalisierung als Herausforderung für Städte und Gemeinden eine bedeutende Rolle spielt¹, die Kommunen allerdings nur unzureichend darauf vorbereitet sind².

Jena hat mit dem Beschluss "Entwicklung der Informationstechnologie der Stadt Jena 2015-2025" und der Bewerbung zum Wettbewerb "Digitale Stadt" der Bitkom begonnen, sich dieser Herausforderung zu stellen und bereits erste Projekte umgesetzt und Visionen einer digitalen Stadt Jena entwickelt. Hierauf soll mit einem konkreten Plan mit formulierten Zielsetzungen und Maßnahmen zur Umsetzung aufgebaut werden.

¹ <https://difu.de/ob-barometer-2016.html>

² <https://www.vdi.de/artikel/viele-deutsche-kommunen-sind-nicht-auf-digitalisierung-vorbereitet/>

Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates vom 03.05.2017 Nr. 17/1231-BV "Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den 4. Entwurf zum Bebauungsplan B-Zw 01 "Zwätzen-Nord""

- beschl. am 07.06.2016, Beschl.-Nr. 17/1347-BV

001 Der Beschluss Nr. 17/1231-BV vom 03.05.2017 wird aufgehoben.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter Einbindung von Ortsteilrat Zwätzen und Stadtrat einen neuen Entwurf für den B-Plan so zeitnah zu erstellen, dass er noch 2017 ausgelegt werden kann. Dabei ist das Interesse der Stadt (Schaffung von Wohnraum) in Einklang zu bringen mit den Belangen der dort bereits Wohnenden (Einfügung ins Bestehende).

Handlungsleitend kann der Vorschlag des Baukunstbeirats sein, entlang der Grenze zwischen bestehender und noch zu errichtender Bebauung planerisch eine Pufferzone vorzusehen.

Begründung:

zu 001:

Der vorliegende 4. Entwurf stößt im Ortsteilrat und in der Bevölkerung von Zwätzen auf großes Unverständnis und Widerstand. Die Kurzfristigkeit der Einbringung durch die Verwaltung in die Gremien hat eine intensive Vorbereitung und Information unserer Einwohner von Zwätzen unmöglich gemacht. Eine Zurücknahme der jetzigen Vorlage ermöglicht uns allen eine gemeinsame, breite und offene Diskussion.

zu 002:

Nach der sachlich und informiert vorgetragenen Kritik der Anwohner im Plangebiet ist die Rücknahme des 4. Entwurfs absolut richtig. Für sich allein ist sie aber nicht die Lösung, sondern bestenfalls eine Vertagung des Problems. Mit ihr fällt alles zurück auf den 3. Entwurf, der als B-Plan nie bis zur Satzungsreife gebracht wurde. Das führte u.a. dazu, dass die Verwaltung einerseits denjenigen, die bisher gebaut haben, entlang dieses vorherigen Entwurfs sehr restriktive Vorgaben machte, andererseits aber glaubte, nun sehr rasch den 4. Entwurf einfach an dessen Stelle setzen zu können. Formal kann sie das, wenn der Stadtrat dem folgt, hat aber die politische Wucht vollkommen unterschätzt, die das ausgelöst hat.

Hält man jetzt alles nur an, dann bleibt die Lage so unbefriedigend wie bisher: Es besteht Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung zu den Bedingungen des 3. Entwurfs; ohne belastbare Sicherheit für die etwas fernere Zukunft siedeln sich kleinteilig weitere Anwohner an; für die kompaktere Bebauung kommt in ein paar Jahren der nächste Anlauf, denn der Druck auf dem Kessel ist dann vermutlich nicht geringer als heute.

Daher kann die Rücknahme des 4. Entwurfs nur ein Etappenziel sein. Eigentlich aber geht es um Klarheit in der Beplanung des Gebiets – sowohl im Interesse der bisherigen Anwohner, als auch im Interesse der Stadt. Deswegen der Antrag, das Verfahren nicht erst wegsacken zu lassen, sondern unmittelbar mit der neuen Planung zu beginnen. Eine „gemeinsame, breite und offene Diskussion“, wie in der BV gefordert, ist wichtig und kann gut ins förmliche Verfahren eingebunden werden. Sie muss es sogar, denn anders als im förmlichen Verfahren lässt sich keine Verbindlichkeit herstellen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

für den Bundestagswahlkreis 191

Jena – Sömmerda – Weimarer Land I

Der Kreiswahlausschuss tritt am

Freitag, den 28. Juli 2017 um 16:00 Uhr

im Kultur- und Medienraum des Landratsamtes Sömmerda, Bahnhofstraße 09 in 99610 Sömmerda zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zusammen.

Marko Braun
Kreiswahlleiter

Sömmerda, 03.07.2017

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena (Tel. 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena www.ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de unter der Kennziffer 2009681.

Vorhabensbezeichnung:

Sanierung Pergola Jena, Lobeda-West

Art des Vorhabens: Bauleistung



a) **Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Soziales
Lutherplatz 3, 07743 Jena
Tel.: 03641 49-4600; Fax: 03641 49- 4604

b) **Vergabeart:** öffentliche Ausschreibung

c) **Art und Umfang der Leistung:**

**Bewachung der Gemeinschaftsunterkunft
Theobald Renner Straße 7a**

d) **Aufteilung in Lose: keine**

Nebenangebote: keine

e) **Ausführungsfrist:** 27.10.2017 – 30.10.2018

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 5,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes 40000.11001 einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 17.07.2017, Mo.-Fr. Von 08:00 bis 15:30 Uhr im Fachdienst Soziales, Lutherplatz 3, 07743 Jena, Zimmer 3.02 erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

g) Ablauf der **Angebotsfrist:** 07.08.2017, 12:00 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen:
entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns

oder

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
- Eigenerklärung zur Eignung

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
- Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen

Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) **Bindefrist:** 31.10.2017

k) Hinweis zum **Bieterschutz:**

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.